

DAS DREIECK-SYSTEM "BAUER – GUTSHERR – MONARCH" IM 17.–19. JH. IM BALTIKUM IM LICHT DER KONFLIKTSITUATIONEN

Juhan KAHK

Eesti Teaduste Akadeemia Humanitaar- ja Sotsiaalteaduste Osakond (Abteilung der Geistes- und Sozialwissenschaften). Estonia pst. 7, EE-0100 Tallinn, Eesti (Estland)

Eingegangen am 30. Mai 1995, angenommen am 6. Juni 1995

Die Agrarpolitik und die Bauernbewegungen im Baltikum im 17.–19. Jh. sind Objekt von zahlreichen Untersuchungen gewesen, die in Hinsicht der Bauernbewegungen oft den Charakter einer Mikroanalyse trugen. Auf Grund dieser Fall-Studien wird ein Versuch gemacht, einen Überblick der Hauptprozesse der sozial-politisch-ökonomischen Entwicklung zu entwerfen und einige Grundprinzipien der theoretischen Modelle der Krone-Gutsherr-Bauer Verhältnisse zu erläutern. Man wird betont die Aufmerksamkeit auf die inneren Widersprüche der handelnden Personen und sozialen Schichten und auf die qualitativen Veränderungen in dem Prozesse der sozialen und agrar-politischen Entwicklung richten.

Die auf der Fronarbeit basierenden Gutswirtschaften entfalteten ihre Tätigkeit im Baltikum intensiv vom 17. Jh. an. Die landwirtschaftliche Entwicklung sowohl der Güter als auch der Bauernhöfe wurde durch die von Kriegsverheerungen und Mißwachperioden verursachten Rückschläge häufig unterbrochen. Dennoch erweiterten sich im Laufe der Zeit sowohl Guts- wie auch Bauernfelder. Wir haben mit einer immerwährenden Parallelentwicklung der Guts- und Bauernwirtschaften zu tun – sowohl Hofsfelder als auch Bauernfelder erweitern sich (wohl nicht gleichmäßig) aber beständig. Um seine Felder zu vergrößern, muß der Gutsherr von den Bauern immer und immer mehr Arbeitskraft verlangen; um seine Wirtschaft funktionsfähig zu halten, versucht der Bauer von seiner Arbeitskraft möglichst wenig abzugeben. Es geht um lokale Erscheinungsformen von mehr allgemeinen Prozessen. "Es eröffnet sich damit ein "Kräftefeld"", hat H. Wunder geschrieben, "in dem Bauern und Herren in wechselnden Situationen um den "gerechten" Anteil an den Erträgen bäuerlicher Arbeit und an bäuerlicher Arbeitskraft, aber auch um Status und Ehre rangen."¹ "Die Bauern reagierten eigensinnig und/oder widerständig, wenn sie das (durch sie durchaus akzeptierte) soziale Normgefüge infolge feudalherrlicher Überforderung verletzt sahen, sich einem Unrecht bewußt wurden und den Spielraum der bäuerlichen Wirtschaft als gefährdet empfanden",² schreibt J. Peters.

¹ Wunder, H. Das Selbstverständliche Denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom "Modell ostelbischer Gutsherrschaft". – Historische Zeitschrift, Beiheft 18: Peters, J. (Hrsg.). Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (Im folgenden HZ Bh 18), 38.

² Peters, J. Eigensinn und Widerstand im Alltag. Abwehrverhalten ostelbischer Bauern unter Refeudalisierungsdruck. – In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1991, Teil 2, 92.

Schon vom Anfang der von uns behandelten Periode an macht sich eine durchaus energische Einmischung des Staatsapparats der feudal-absolutistischen Monarchie in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bemerkbar. Nach C. Zimmermann gab es überall in Europa "...seit dem 17. Jahrhundert wachsende Durchorganisation des Feudalismus durch steigende staatliche Kontrolle und den Aufbau von rechtsfordernden Institutionen ..." ³ Folglich werden wir die Entwicklung eines komplizierten dreieckigen Systems untersuchen, dessen Hauptaktoren und -faktoren der Bauer, Gutsherr und Monarch (mit seinen Beamten) waren. Dabei können wir uns auf umfangreiche Forschungsergebnisse stützen. Während der verfloßenen mehr als 50 Jahre wurde die Lage der baltischen Bauern und ihr Widerstand gegen die feudale Unterdrückung ziemlich durchgehend untersucht. Die Resultate der Forschung der Situationen und Aktionen im Laufe von über 620 Fällen vom Widerstand und den sogenannten Unruhen wurden in zahlreichen Artikeln und Monographien publiziert. ⁴ Alle diese Akte des Widerstandes wurden in der Regel einer tiefgehenden, sozusagen mikrohistorischen, Analyse unterworfen. Die Reaktionen der Korporationen der Gutsherren (der baltischen Ritterschaften) waren schon früher einer eingehenden Analyse unterworfen worden. ⁵ Alle diese in gewissem Sinne mikrohistorischen Aktionsbeschreibungen wurden einer neuen Prüfung unterzogen, um auszufinden, ob die bisherigen Erklärungsmodelle (die mit Bezug auf Bauernaktionen hauptsächlich auf der marxistischen Theorie begründet waren) standhalten, oder ob man Grundsteine für andersweitige makrohistorische Interpretationen finden kann.

Wie J. Peters betont hat, können Informationen über "...konkrete Lebenswelten einzelner Menschen und Menschengruppen einen unverzichtbaren Prüfstein für die (selbstverständlich) mitzudenkenden Makrostrukturen bilden." ⁶

Die Gutswirtschaften entfalteten sich in vollem Umfang im Baltikum im Laufe des 17. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an überstiegen die Einnahmen von den Hofsfeldern die Einnahmen, die vom Gutsherren von den Bauern in Form von verschiedenen Abgaben erhalten wurden. Der Prozeß der Befestigung der Bauern zur Scholle war vollendet und die Bauern wurden leibeigen. Alle Formen von ordinären und extraordinären Fronleistungen waren vollständig entwickelt, und die Dienstobliegenheiten der Bauern waren sehr drückend geworden. Aber in dem gleichen Jahrhundert begannen auch die Versuche der staatlichen Administration, die bäuerlich-gutsherrlichen Verhältnisse zu regulieren. Wie in Schweden selbst, wurde auch in seinen Baltischen Provinzen eine Justizreform durchgeführt. Mit der von Gustav Adolf 1632 im Baltikum durchgeführten Justizreform wurde die Jurisdiktion der Gutsherren über ihre Bauern aufgehoben, und nur das Recht der Hauszucht hinsichtlich der auf dem Gute Fronen leistenden

³ Zimmermann, C. Bäuerlicher Traditionalismus und agrarischer Fortschritt in der frühen Neuzeit. – HZ Bh 18, 230.

⁴ Брехро Б. Р. Очерки по истории крестьянских движений в Латгалии 1577–1907. Рига, 1956; Kahl, J. Eesti talurahva võitlus vabaduse eest. Talurahva vastuhakud ja rahutused aastail 1816–1828. Tallinn, 1962; Kahl, J. Murrangulised neljakümnead. Tallinn, 1978; Kahl, J. Rahutused ja reformid. Talupoegade klassivõitlus ja mõisnike agrarpoliitika XVIII ja XIX sajandi vahetusel (1790–1810). Tallinn, 1961; Kahl, J. 1858 aasta talurahvarahutused Eestis. Mahtra sõda. Tallinn, 1958; Stepermanis, M. Zemnieku nemieri Vidzemē 1750–1784. Rīgā, 1956; Strods, H. Kurzemes kroņa un zemnieki 1795–1861. Rīgā, 1987; Ūpik, E. Talurahva mõisavastane võitlus Eestis Põhjasõja esimesel poolel 1700–1710, Tallinn, 1964; Zutis, J. Latvija kļaušu saimniecības sairšanas periodā un Kauguru nemieri 1802 gadā. Rīgā, 1953; Zutis, J. Vidzemes un Kurzemes zemnieku brīvlaišana XIX gadsimta 20 gados. Rīgā, 1956; Zutis, J. Vidzemes un Kurzemes zemnieku likumi XIX gadsimta sākumā (1804–1819). Rīgā, 1954.

⁵ Gernet, A. v. Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. Reval, 1901; Tobien, A. v. Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, I. Berlin, 1899; II. Riga, 1911.

⁶ Peters, J. Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive. – HZ Bh 18, 6.

Bauern blieb bestehen. Als Gerichte erster Instanz, wo auch die Bauern über ihre Gutsherren Klage erheben konnten, funktionierten in Livland vier Kreisgerichte und in Estland drei Manngerichte, dessen Mitglieder die Regierung aus dem örtlichen Adel ernannte, die aber auf Grund allgemeingültiger Gesetze Recht sprachen. Als Gerichte zweiter Instanz funktionierten in Livland das Hofgericht und in Estland das Oberlandgericht und auf ihre Entscheidungen konnte man bei Regierungsbehörden oder bei dem Monarchen selbst appellieren.⁷

In der Mitte des 17. Jh. entschloß sich die schwedische Regierung, der Expansion des schwedischen Hochadels Grenzen zu setzen und die ihnen verschenkten Güter der Krone zurück zu nehmen (zu reduzieren). Am Ende des 17. Jh. waren 80% von all den Ländern, die in Schweden vom Ende des 16. Jh. an den Adel doniert wurden, der Krone zurückgezogen.⁸ Von 1681 an begann die Tätigkeit der speziell für Livland und Estland eingesetzten Reduktionskommission. Wenn vormals all das Land in den Händen des Adels war, dann war nach der Beendigung der Reduktion in Livland 80%, in Estland 54% und auf der Insel Saaremaa (Ösel) 30% des Landesbesitzes der Krone zurückgezogen. Um die Kronsteuern genauer zu bestimmen, und die Einnahmen der Krone reduzierten Güter zu ermitteln, wurden umfangreiche Landvermessungen durchgeführt und Gutskarten ausgestellt.⁹

Schon 1681 begann man nach Überprüfung der Dokumente das Einziehen der zur Krone gehörenden Güter. Parallel dazu begann auch die allgemeine Revision aller Güter. Als bald stellte es sich heraus, daß die bisher benutzten Steuerprinzipien veraltet waren, weil man bei der Besteuerung der Bauern- und Gutsländer nicht feststellte, welche und wieviel Länder sie besaßen, was ihr eigentliches steuerbares Einkommen war. Darum wurde 1687 eine Steuerinstruktion eingeführt, nach welcher angenommen wurde, daß der Bauer von einer Tonnstelle (0,7 ha) mittelmäßigen Ackerlandes nach Abrechnung des Saatkornes 2 Tonnen (1 Tonne ungefähr 80 kg) Hartkorn erntet, wovon 1 Tonne für Konsumtion gerechnet wurde, und für die zweite mußte er Abgaben geben und Dienste leisten. Die eine Tonne Korn wurde einem Taler gleichgerechnet und diese Summe mußten die bäuerlichen Leistungen und Abgaben zusammengerechnet nicht übersteigen.¹⁰

Schon 1931 hat J. Vasar darauf hingewiesen, daß es naiv wäre, aus dem besseren rechtlichen Status der Bauern in Schweden zu folgern, daß die schwedische Regierung gerade deshalb eine "bauernfreundliche" Politik im Baltikum getrieben habe. Gerade im Gegenteil – die schwedische Hocharistokratie, die großen Landbesitz in Livland hatte, versuchte die "livländischen Ordnungen" auch in Schweden einzuführen. Aber diese Hocharistokraten konnten ihre weitläufigen Besitztümer nicht selbst bewirtschaften und mußten sie in Arrende geben. Und in diesen Fällen waren sie interessiert, daß die Arrendatoren ihre Besitztümer nicht ruinierten, und darum versah man die Guts-Arrende Kontrakte mit vielen Sätzen, die die übermäßige Belastung der Bauern verhindern sollten. J. Vasar weist darauf hin, daß die von der Regierung später in den Krongütern eingeführten Kontrakte und ihre "Bauernschutzparagraphen" sich in vielem diesen Privatarrendekontrakten ähneln.¹¹ Die Zentralregierung mit ihrem Beamtenapparat trat in gewissem Sinne in der Rolle des Oberfeudals auf, und in ihrer Tätigkeit zeigten sich gewisse patriarchalische Züge.

⁷ Gernet, A. v. Geschichte, 7–8; Tobien, A. v. Die Agrargesetzgebung, I, 46–47.

⁸ История крестьянства в Европе – эпоха феодализма, III. Москва, 1986, 201–202.

⁹ Eesti talurahva ajalugu, I. Tallinn, 1992, 552–553.

¹⁰ Sammlung der Gesetze welche das heutige livländische Landrecht erhalten, kritisch bearbeitet, II – Ältere hinzugekommene Landesrechte, I Abteilung – Landesordnungen vom Jahr 1680 bis 1710, Riga, 1821, 1264.

¹¹ Vasar, J. Karl XI talupoegade kaitse põhialuste väljakujunemine Liivimaal a. 1681–1684. – Ajalooline Ajakiri, 1931, 11, 71–73.

Aber wenn man die Leistungen und Abgaben fixierenden Wackenbücher zusammenstellte, dann waren, wie es E. Öpik festgestellt hat, die Leistungen und Abgaben in der Regel nicht kleiner als früher.¹² Auch trieben die zu Krone-Arrendatoren gemachten Gutsherren von den Bauern ihre früheren Schulden rücksichtsloser ein. Das rief massenhafte Klagen seitens der Bauern hervor, dessen Vertreter oft auch nach Stockholm fuhren, um dem König selbst ihre Klagen einzureichen. Darauf mußte Karl XI., der persönlich wirklich die Lage der Bauern verbessern wollte, reagieren, und es wurde eine Reihe von speziellen Instruktionen und Reglementen zum Schutz der Bauern ausgegeben. In seiner 1693 ausgegebenen Verordnung über "Die Arrende-Kontrakte der Krongüter", machte der König den örtlichen Behörden zur Pflicht, streng darüber zu wachen, daß die Krongüter nicht deterioriert wurden.¹³ In der Instruktion an den Ökonomie-Statthalter von 1691 wurde verordnet, daß in den in Krongütern geführten Büchern "... Rechnungen für jegliche Bauern ..." fixiert sein müssen, wonach man sehen kann, was der Bauer schuldig ist, und was er schon geleistet hat, auch mußte "... ein jeder Bauer ein Quittung-Buch in seiner eigenen Verwahrung haben ..." ¹⁴ In dem 1696 publizierten Ökonomie-Reglement stand: "Kein Arrendator muß einen Bauern zu mehrerer Wochen-Arbeit oder Tage-Werck zwingen, als das Wacken-Buch in sich hält, bey zwey Rthlr. S.M. Strafe vor ein Tages-Werck mit Anspann, und ein Rthlr. S.M. vor ein Tagewerck zu Fuss."¹⁵ Die Reglemente bestimmten genau die Preise aller von Bauern geforderten Abgaben; der Anspanntag wurde 4 Groschen, der Fußtag 3 Groschen gleichgerechnet. Das Einziehen des Bauernlandes wurde bei strenger Strafe verboten.¹⁶

Die Einführung der Fronregulation, und besonders die vom Staate bestätigten Wackenbücher, eröffneten eine prinzipiell neue Epoche in den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen. Obwohl bald die schweren Zeiten des Nordischen Krieges heranzogen, konnte man im Gedächtnis der Bauern die Prinzipien der "schwedischen Reformen" nicht auslöschen.

Nach den Verwüstungen des Krieges und im Bestande des Reiches, wo unbegrenzte Leibeigenschaft herrschte, verschlimmerte sich die Lage der baltischen Bauern. Aber es wäre übertrieben, ihre Lage als gänzlich rechtlos zu beschreiben, wie es manchmal geschehen ist.¹⁷ Die Zarenregierung hatte nicht nur die reduzierten Güter den vorigen Besitzern zurückgegeben und die Privilegien der Ritterschaften bestätigt, sondern auch die Aufrechterhaltung der allgemein bestehenden Ordnung garantiert. Obwohl die Zahl der Krongüter beträchtlich vermindert wurde, funktionierten die Ökonomie-Statthalter-Verwaltungen weiter, und alle hinsichtlich der Kronbauern ausgegebenen Verordnungen wurden von der Zaren-Regierung bestätigt.¹⁸ Wie J. Zutis zeigte, wurde in 1720er Jahren in Livland die Durchführung der Revisionen "nach schwedischer Methode" (das heißt nicht nach Menschenzahl, sondern nach Landfläche) auf dringen der Staatsbehörden wieder eingeführt.¹⁹

Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts begann sich die zaristische Regierung energisch mit der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Baltikum zu beschäftigen. 1762 machte der General-Gouverneur von Est- und

¹² Öpik, E. Talurahva, 22–25.

¹³ Sammlung der Gesetze, 1197.

¹⁴ Ibid., 1241.

¹⁵ Ibid., 1211.

¹⁶ Ibid., 1214.

¹⁷ Eckardt, J. Livland im achtzehnten Jahrhundert, I. Leipzig, 1876, 104; Eesti rahva ajalugu, III. Tartu, 1935, 1312.

¹⁸ Sammlung der Gesetze, 1194–1195.

¹⁹ Зутис Я. Остзейский вопрос в XVIII веке. Рига, 1946, 97.

Livland, Graf Browne, das Kreisgericht von Tartu darauf aufmerksam, daß man über die Bauern von Privatgütern nach dem von Gustav Adolf 1632 ausgegebenen Gesetz Recht sprechen müsse.²⁰ Im Juli 1762 forderte die Kaiserin Katharina II. selbst von Browne Erklärung darüber, warum die Gutsherren von den Bauern der Privat- und Krongüter übermäßige Leistungen verlangen und sie zu hart züchtigen.²¹ Browne ermahnte die Gerichtsbehörden, daß sie die Bauernklagen aufmerksamer behandeln müssen. Dann wandte er sich direkt an den livländischen Adel. "Ihro Kaiserl. Majestät, deren Landesmütterliche Sorgfalt sich auch auf geringsten Dero Unterthanen erstreckt, und der Sonne gleich auch die tiefsten Thäler beleuchtet und erwärmt, haben durch die bei demselben angetragenen Klagen, mit Missfallen erfahren auch zum Theil bei dero Passage wahrgenommen, in wie grossen Bedruck der Bauer in Livland lebe...", teilte der Generalgouverneur 1765 dem livländischen Landtag mit, hindeutend auf den neuerlich stattgefundenen Besuch der Monarchin. Die Kaiserin sei fest entschlossen, fuhr Browne fort "... dieser Misere abzuhelfen und sonderlich der tyrannischen Härte und dem ausschweifenden Despotismo (ich bediene mich hier der eigenen Ausdrücke unserer grossen Monarchin – Bemerkung Brownes) Grenzen zu stellen um so mehr entschlossen, als das Dominium Supremiens der Krone dadurch benachteiligt würde."²²

General-Gouverneur Browne zwang den Landtag von 1765, einige Maßnahmen zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu ergreifen. Auf Grund dieser Beschlüsse publizierte er 1765 ein Patent, laut welchem die Rechte der Bauern, die Überschüsse ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu verkaufen und gegen ihre Gutsherren Klage zu erheben, bestätigt wurden. Die Gutsherren verpflichteten sich die bestehenden Arbeitsleistungen und Abgaben der Bauern nicht zu erhöhen.²³ Nach der dabei veräußerten Meinung des General-Gouverneurs, war es nötig, daß die Leistungen der Bauern genau bestimmt wären und "... mit dem Vermögen der Bauern in einem Verhältnisse stehe(n); dass z.B. zu jeder Arbeit, nach der Grösse der Gesinde, gewisse Tage auferlegt werden und dass diese Arbeit nur zu diesen Erfordernissen angewendet und wenn solche nicht nöthig der Bauer nicht an derer Stelle zu anderen Frohndiensten angestrengt werde ...".²⁴

Schon in der 1935 ausgegebenen "Geschichte des Estnischen Volkes" wurde gezeigt, daß solche Verordnungen eigentlich in der Lage der Bauern fast nichts veränderten.²⁵ Überzeugend wurde das nachher von M. Stepermanis bewiesen.²⁶ Das Klagerrecht hatten die Bauern praktisch schon längst vor 1765. Auch konnte man den Bauern das Eigentumsrecht auf fahrende Habe nicht "schenken" – ohne das konnte das Wirtschaftssystem des Feudalismus gar nicht funktionieren und das Recht der Bauern in Städten Handel zu treiben, war in den Gewohnheits- und auch geschriebenen Rechten schon längst fixiert.

Die von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhaltenen Archivadokumente sprechen von dem hartnäckigen Bestreben der Gutsherren, ungeachtet ihrer Versprechungen die Fronleistungen der Bauern zu erhöhen und von dem erbitterten Widerstand der Bauernschaft dagegen.

²⁰ Stepermanis, M. Zemnieku, 82.

²¹ Ibid., 85.

²² Samson v. Himmelstiern, R. J. L. Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland. – Beilage zum Inland, 1838, 49.

²³ Ibid., 90.

²⁴ Ibid., 51.

²⁵ Eesti rahva ajalugu, III, 1467.

²⁶ Stepermanis, M. Zemnieku, 121–125.

Bei der Einführung der Kopfsteuer im Baltikum 1783 wurde betont, daß die von jedem Bauern einzeln gefordert wird (obwohl in der Praktik die Gutsherren die Steuer bezahlten und dafür von den Bauern mehr Frone forderten). Die Bauern verstanden aber die Publikation über die Kopfsteuer in diesem Sinne, daß sie von nun an selbst der Krone Steuern zahlen müssen und von den gutsherrlichen Obliegenheiten befreit sind. 1784 brachen in Livland starke Bauernunruhen aus. Um den Widerstand der Bauern zu unterdrücken, veranstaltete der Tartuer Kreishauptmann Krüdener mit einem Militärkommando im Juni einen "Beruhigungs-Marsch" durch den ganzen Kreis und verteilte harte Prügelstrafen. Krüdener teilte der Gouvernementsregierung mit, daß, seiner Meinung nach, nur ein solcher Verbrecher wie Pugačev fehle, um das ganze Land in die Flammen des Bauernkrieges zu stürzen. In Gegenwehr sammelten sich auch die Bauern in bewaffnete Scharen, und eine solche stürmte das Gut Haaslava und verwundete den Disponenten. Als die Bauern es versuchten, auch das Kommando von Krüdener anzugreifen, wurden sie zurückgeschlagen.

In der zweiten Hälfte des Monats Juni waren örtliche Behörden von Panik ergriffen. General-Gouverneur Browne forderte neue Hilfstruppen und rapportierte, daß wenn er solche nicht bekomme, müsse er sich nach Riga zurückziehen und das Land in den Händen der Rebellen lassen. Im Lande verbreiteten sich Gerüchte, daß die Letten ihren traditionellen Johannisabend, wenn im ganzen Land Johannisfeuer brannten, zu benutzen versuchen, um eine Sizilianische Vesper zu veranstalten und alle Deutschen (Stiefelträger) zu töten. Im Gute Endzelis hatte ein Bauernknecht von einem Plan erzählt, alle Gutsherren mit ihren Familien in den Gutshäusern einzusperren und zu verbrennen. Vor Johannisabend bemerkte man verdächtiges Zusammenlaufen um den Städten Valmiera und Valga und die Bürgergarde wurde mobilisiert. Wenn man die Bauern aus der Stadt Valga vertrieb, gab es kleinere Zusammenstöße.²⁷ Insgesamt waren 1784 151 Güter von Bauernunruhen ergriffen.

M. Stepermanis, der eine spezielle Monographie über die Bauernunruhen in Livland in der zweiten Hälfte des 18. Jh. geschrieben hat, kam zur Schlußfolgerung, daß die Bauern die Gutsherren zwangen, ihr Versprechen von 1765 zu halten und sich mit der Frage der Fronregulierung ernst zu beschäftigen.²⁸

Die vom Ende des 18. Jh. erhaltenen Dokumente sprechen darüber, daß die Bauern sich in ihren Klagen in der Regel auf die "alten Wackenbücher" beriefen. Darauf antworteten manche Gutsbesitzer damit, daß sie ihre Länder einigermaßen vermessen ließen und dann neue, ihren Interessen entsprechende Wackenbücher einführten. Damit waren natürlich die Bauern nicht einverstanden und wegen der daraus entstandenen zahlreichen Konflikte erwog die Gouvernementsregierung die Notwendigkeit, solche private Wackenbücher zu verbieten.²⁹

In diesen Jahren wurde auch die Aufmerksamkeit der europäischen Öffentlichkeit auf die Lage der Bauern in Livland gezogen. Der livländische Pastorensohn, Garlieb Merkel, machte 1795 den Pastor der Johanniskirche in Riga, K. G. Sonntag, mit dem Manuskript seines Buches über die Lage der livländischen Bauern bekannt. Wenn aber örtlich keine energischen Maßnahmen vorgenommen wurden, veröffentlichte er Ende des Jahres 1796 seine Kampfschrift in Leipzig. Das Büchlein von Merkel ist vom Geiste des radikalen Aufklärertums getragen – es begrenzt sich nicht mit bloßer Beschreibung der schweren Lage der Bauern, sondern warnt auch die Gutsherren vor der

²⁷ Stepermanis, M. Zemnieku, 337–344.

²⁸ Ibid., 365–366.

²⁹ Āboliņa, M. Vidzemes zemnieku kļaušas un nodevas 18. gs. beigās. (Materiali Latvijas PSR saimnieciskās attīstības vēsturē). – In: Vēstures problēmas, I. Rīgā, 1957, 31, 43.

Vergeltung. Merkel, der Augenzeuge der Ereignisse des Jahres 1784 gewesen war, schreibt in seinem Buch: " Die Nation hat aufgehört der sklavische Hund zu sein ... Sie ist ein Tiger, der mit stiller Wuth an seinen Fesseln knirscht, und sehnsuchtsvoll den Augenblick erwartet, wo er sie zerbrechen und seine Schmach in Blut abwaschen kann ... Alle Höfe und Städte würden geplündert und ständen in Flammen. Die Gutsbesitzer sähen ihre Familien schänden und würden dann mit ihr zu Tode gemartert ..." Merkel bringt eine von ihm gehörte Äußerung eines Bauern von Uue-Laitse: " Was? Herren? Der drüben im Himmel und sie in Petersburg sind rechtmäßige Herren. Die übrigen verdienen, dass man sie mit Keulen erschlägt ..." ³⁰

Viele Adlige, die später aktiv an der Agrarpolitik teilnahmen, waren mit den Werken von Merkel bekannt. Auch war mit seinen Ideen bekannt K. G. Sonntag, der in seiner Eröffnungspredigt des livländischen Landtags von 1795, von einer 600jährigen Schuld sprach und die Gutsherren ermahnte, die Lage der Bauern zu erleichtern. ³¹ Wenn aber der Landtag die Bauernfrage zu behandeln begann, dann stellte Fr. v. Sivers zur Behandlung 20 von ihm zusammengestellte Propositionspunkte, in welchen behauptet wurde, daß die Verwirrnisse und Bauernunruhen vor allem damit hervorgerufen wurden, daß man die Klagen der Bauern in verschiedenen Behördeinstanzen verhandle und damit Verwirrung stifte. Nach der Meinung von Sivers müßte die Ritterschaft die Regelung der Bauernangelegenheiten in ihre Hände nehmen, aber auch etwas Praktisches durchführen, um die Lage der Bauern zu verbessern. Es scheint, daß Fr. v. Sivers die wirkliche Lage verhältnismäßig gut kannte und verstand, daß man etwas zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vornehmen müsse. Wenn er später mit der Mehrheit seiner Standesgenossen in scharfen Konflikt geriet, dann schrieb er in einer Eingabe: "Lange seufzte eine halbe Million Menschen unter dem Druck willkürlich auferlegter schwerer Lasten einiger Gutsbesitzer und hartherziger Pächter. Viele dieser Unglücklichen wurden durch unmenschliche Behandlungen theils Selbstmörder, theils misshandelt, gemartert oder zu Tode gepeitscht, wie mehrere Untersuchungsakten beweisen. Viele Tausende, ja fast alle Knechte mit ihren Weibern und Kindern ernährten sich kümmerlich von Kaffbrod, welches ein gutgenährter Hund nicht fressen wird ... Und selbst die besser Behandelten genossen nur einen prekären, leidlichen Zustand ..." ³²

Auf den Landtagen von 1795–1797 versuchte die livländische Ritterschaft hartnäckig die Regulierung der Lage der Bauern nach den "schwedischen Methoden" alleinig in ihren Händen zu behalten. ³³ Das Projekt des Landtages wurde aber vom Senat scharfer Kritik unterworfen; zeitweilig bezweifelten die Reichsbehörden, ob man überhaupt berechtigt wäre, die Bauernfrage zu diskutieren und Sivers wurde temporär von dem Amte des Landrats enthoben. ³⁴ Dann verschärfte sich aber unerwartet die Lage. In Zusammenhang mit Unterdrückung der Bauernunruhen auf dem Gute Pööravere rapportierte der General-Gouverneur L. Nagel dem Kaiser Paul I. und fügte seinem Rapport auch einige Angaben über die Klagen der Bauern hinzu. Unerwartet bekam er aber aus Petersburg den strengen Hinweis, allen Gutsbesitzern Livlands bekannt zu

³⁰ **Merkel, G.** Die Letten vorzüglich in Liefland am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Völker und Menschenskunde. Leipzig, 1797 (das Ausgabejahr gaben die Buchdrucker in diesen Jahren oft mit gewisser Verspätung an), 226–227, 231.

³¹ **Kahk, J.** Rahutused, 211.

³² **Tobien, A. v.** Die Agrargesetzgebung, I, 230.

³³ **Ältements, A.** Vidzemes zemnieku reforma jautajums 1795–97 g. – Latvijas Vēstures Instituta žurnāls, 1938, 1.

³⁴ **Kahk, J.** Rahutused, 311–312.

machen, "... dass wenn sie von ihren Bauern etwas über das im Wackenbuch bestimmte fordern oder ihnen auferlegen werden...", ihre Güter "unter Kronsd disposition" gestellt werden würden.³⁵ Im Juli 1800 forderte Nagel die Landräte Buddenbrock und Mellin auf, ihm die Verzeichnisse der Gutsbesitzer vorzustellen, in wessen Gütern es noch keine Wackenbücher gab. Um aber der strengen Vorschrift des Kaisers Folge zu leisten, sandte Nagel ihm ein Projekt des Wackenbuches, das er selbst nach dem Beispiel der Wackenbücher der Krongüter zusammengestellt hatte.³⁶ Damit hatte die Frage der Wackenbücher eine äußerst verworrene und auch für den Gutsherren gefährliche Form angenommen.

Zum Glück der livländischen Ritterschaft fand bald ein neuer Wechsel auf dem Throne Rußlands statt. Der neue Kaiser Alexander I. wurde während seines Besuches nach Livland 1802 mit Fr. v. Sivers und dem Rektor der Universität Tartu, G. Fr. Parrot, bekannt. Am Ende des Jahres fand ein Ereignis statt, das die Behandlung der Agrarfrage bedeutend beschleunigte.

Im Herbst 1802 wurde das Steuersystem im Baltikum insofern verändert, daß man die bisher in Korn und Heu eingetriebene sogenannte Station erließ, dafür aber die Summe des Kopfgeldes erhöhte und damit auch den Gutsherren die Möglichkeit gab, die an Stelle vom Kopfgelde zu leistenden Fronen zu erhöhen. Der Ukas schrieb vor, daß die Gutsherren seinen Inhalt den Bauern erklären mußten.³⁷ Das gab von neuem Anstoß für Gerüchte und auf einigen Gütern veräußerten die Bauern die Meinung, daß sie mit Einführung dieses Gesetzes der Krone übergeben werden und von allen Verpflichtungen gegenüber den Gutsherren frei werden. Für Untersuchung des Protestes der Bauern von Kauguri traf am 7. Oktober in Begleitung von 120 Grenadieren am Ort der Landrichter Ungern-Sternberg ein. Schon am Abend der Ankunft ließ er die Fronknechte durchprügeln, aber die Bauernwirte zwecks weiterer Untersuchung in den Hofgebäuden einschließen. Früh am folgenden Morgen versammelte sich eine Menge von Bauern von Nachbargütern, die die Befreiung der arretierten Bauernwirte forderten. Wie Ungern-Sternberg später berichtete, daß "... die Bauern in der irrigen Wahn ständen, diese Publikation sei falsch, Sr. Kaiserliche Majestät habe sie frey gelassen, sie hätten nun nicht nötig, ihren Gutsherren die gesetzlichen Gerechtigkeits-Abgaben und Arbeiten zu leisten ...".³⁸ Um Zeit zu gewinnen, versprach Ungern-Sternberg den Bauern, daß in nächsten Tagen der General-Gouverneur selbst dahin käme, aber zugleich forderte er neue Truppen, die am 8. Oktober abends mit 4 Kanonen ankamen. Die neuen Verhandlungen am 9. Oktober waren vom Anfang an sehr gespannt. Die Bauern schrien, daß sie "... wollen ihre Brüder bis auf Blut vertheidigen ..." und daß sie den eigentlichen kaiserlichen Ukas haben wollten, der ihnen "... völlige Freiheit gebe, indem sie erfahren hätten, daß in und um Petersburg alle Erbleute für frey erklärt worden waren ... sich alle nach Petersburg begeben und den Kaiser selbst fragen, sie wollten wohl gehorchen, aber bloß dem Kaiser." Die kriegerisch gesinnten Bauern erklärten auch das, wenn "... auch hunderte von ihnen fielen, so würden die Tausende, die übrig bleiben, alle zermalmen und es sollte kein Stein auf dem andern bleiben." Es wurden Drohungen verlautbart, alle Stiefelträger zu töten. Der Landrichter konnte beobachten, wie die Anführer der Bauern andere anspornten und dabei auch einigen feigeren Bauern Maulschellen erteilten. Spontan brach der Kampf los und die Bauern, die durch Kartätschensalven auf der Stelle 4 Getötete verloren, mußten auseinandergehen.

³⁵ **Tobien, A. v.** Die Agrargesetzgebung, I, 128.

³⁶ **Kahk, J.** Rahutused, 313.

³⁷ **Kāpostinš, A.** Vidzemes zemnieku nemieri Kaugurmuižā 1802 g. (Valsts Arhīva Raksti, I). Rīgā, 1924, 39–40.

³⁸ *Ibid.*, 110.

Die Furcht vor Wiederholung ähnlicher Ereignisse zwang, die Ausarbeitung eines neuen Bauerngesetzes zu beschleunigen. Schon im August 1802 hatte Fr. v. Sivers in seinem Brief an Alexander I. einen Reformplan vorgelegt, nach dem die Leistungen der Bauern nach Prinzipien der schwedischen Reformen vom Ende des 17. Jh. durchgeführt werden mußten. Dafür hätte man neue Landvermessungen durchführen müssen und dabei den Wert eines Hakens (und den Wert der von ihm geleisteten Verpflichtungen) von 60 auf 80 Taler erhöhen, weil man, wie die Ritterschaftsvertreter fälschlich vorgaben, am Ende des 17. Jh. den Wert der Heuschläge und anderen Appertinezien nicht in Rücksicht genommen hatte. Am Ende des Jahres wurde Sivers nach Petersburg gerufen, wo er einen aus 12 Punkten bestehenden Reformplan zusammenstellte, der am 30. Januar vom Kaiser bestätigt wurde und von nun an als eine Richtschnur bei Ausarbeitung des neuen Bauerngesetzes dienen mußte.³⁹

Auf dem im Februar 1803 beginnenden Landtag waren aber viele Mitglieder der Meinung, daß Fr. v. Sivers seine Befugnisse übertreten hatte und wollten hartnäckig die von den Landtagen 1795–1797 ausgearbeiteten Prinzipien durchsetzen. Eine sehr heftige Diskussion brach aus. Wie ein Landtagsmitglied Weiß es beschrieb, war aus dem "...sonst zu einem Zweck verbundenen friedlichen Saal eine tumultuarische Versammlung geworden, in der die kalte Vernunft von Leidenschaft überschrien wurde, in der sich der Bruder vom Bruder, der Vater vom Sohne trennte ..." ⁴⁰ Gegen Sivers wurde die sogenannte Landesbeschwerde mit 59 gegen 17 Stimmen erhoben. Von einer Gruppe der Adligen wurde als Gegenmaßnahme vorgeschlagen, alle Bauern nach Verlauf von 21 Jahren frei zu erklären, was aber als Ablenkungsmanöver von Regierungsbehörden untersagt wurde.⁴¹ Am Ende wurde mit der Ausarbeitung des Gesetztextes eine spezielle Kommission (mit Vertretern der Ritterschaft) in Petersburg zusammengerufen. Der von ihnen zusammengesetzte Text des livländischen Bauerngesetzes wurde am 20. Februar 1804 vom Kaiser bestätigt.⁴²

In dem livländischen Bauerngesetz von 1804 wurden genaue Regeln für die Vermessung des Bodens und die Schätzung der Bodenqualität vorgeschrieben. Alle Werte von Bauernabgaben und der Arbeitstage wurden bestimmt und ihr Gesamtwert von einem Haken Bauernlandes dürfte nicht 80 Taler übersteigen. Die Minimalzahl der in einer Bauernstelle lebenden Personen war festgesetzt. Der Gesamtwert der ordinären Frontage durfte nicht die Hälfte und die der extraordinären Fronen nicht ein Viertel des Gesamtwerts der Leistungen übersteigen; für die Naturalabgaben (Gerechtigkeit) blieb das letzte Viertel. Alle Leistungen der extraordinären Fronen (Hilfsfronen) mußten in den Wackenbüchern genau beschrieben werden; ihr Anfang und Ende angegeben werden. In der Regel mußten die Bauern nur so viel Fronen leisten, daß nicht weniger als die Hälfte der Arbeiter in der Bauernstelle zurückblieb. Die Bauernwirte hatten ihre Stellen in erblichem Besitz und konnten nur laut Gerichtsbeschluß von ihren Stellen versetzt werden.

Im Unterschied zu Livland schrieb das 1804 für das Nachbargouvernement Estland publizierte Bauerngesetz keine vorbereitenden Landvermessungen vor (die Gutsherren selbst bestimmten den Wert des Landes und folglich auch die Höhe der Leistungen) und die Größe der einzelnen Kategorien der Fronen war für die Bauern viel ungünstiger reguliert.

³⁹ Kahk, J. Rahutused, 319.

⁴⁰ Tobien, A. v. Die Agrargesetzgebung, I, 182.

⁴¹ Kahk, J. Rahutused, 320.

⁴² Ibid., 327.

In beiden Gouvernements brachen Bauernunruhen aus, weil die den Bauern ausgeteilten Wackenbücher die bestehenden Obliegenheiten bestätigten und nicht die erhoffte Erleichterung brachten.

Starke Unruhen brachen in Livland aus, wenn im Juni die Revisionskommissionen begannen, den Bauern die neuen Wackenbücher auszuteilen. Der Vorsitzende der Revisionskommission des Rigaer Kreises, Arssenjev, rapportierte, daß die Bauern die neuen Wackenbücher nicht entgegennehmen wollten und "... erklärten, daß diese nicht vom Kaiser gegeben sind, weil sie nicht den Inhalt haben, der ihnen versprochen war. In dem ihnen ausgeteilten Gesetzbuche stehe, daß alle Leistungen bestimmt werden, aber mit diesen Wackenbüchern sind sie den Gutsherren preisgegeben; daß ihre Lage sich gar nicht verändert habe und ihre Habe wie zuvor der Willkür des Herrn unterliege." Protestierend gegen die neuen Wackenbücher weigerten sich die Bauern auch die vom Gesetz vorgeschriebenen Gemeindegerechtsmitglieder zu wählen. Am Ende 1804 und am Anfang des Jahres 1805 erfaßten die Unruhen alle Kreise Livlands. Überall forderten die Bauern die "alten" oder "schwedischen" Fronen. Zur Unterdrückung der Unruhen wurden von Süd-Rußland Kosaken gesandt, weil der in diesen Jahren mit Napoleon im Kriege befindlichen Zarenregierung keine anderen Truppen zur Verfügung standen.⁴³

Die Exemplare des neuen Bauerngesetzes waren in Livland schon im Sommer 1804 ausgeteilt, in Estland geschah es erst am Anfang des Jahres 1805. Es ist bekannt, daß einige Exemplare des für Livland ausgegebenen Gesetzes aus der in Tallinn befindlichen Bornwasserschen Buchhandlung auch in die Hände der estländischen Bauern gerieten. Die Bauern des im Kreise Virumaa gelegenen Gutes Järve kauften von dem Krüger in Lügänuise für 5 Rubel ein Exemplar des livländischen Gesetzes und weigerten darauf, Hilfsarbeiter zum Roggenschnitt zu geben.⁴⁴ Auch haben die Bauern die für verschiedene Gouvernements ausgegebenen Wackenbücher verglichen und festgestellt, daß in livländischen Wackenbüchern die Zahl der beim Riegendreschen geleisteten Tage genau angegeben wurde, weil das Gesetz vorschrieb, daß 2/3 des Riegendreschens mit den Frontagen der ordinären Fronen und am Tage geleistet werden mußte. Das war die Anregung dafür, daß in Estland Gerüchte zu kursieren begannen, laut welchen noch ein "richtiges", von den Gutsherren verheimlichtes "kaiserliches Gesetz" bestehe, laut welchem das nächtliche Riegendreschen verboten wäre und alle Gutsriegen am Tage gedroschen werden müssen.⁴⁵

Im August weigerten sich auf manchen Gütern des Gouvernements Estland die Fronknechte, einen Teil der Hilfsfronen zu leisten oder die Gutsriegen nachts zu dreschen. Am 14. August mußte der Besitzer des Gutes Seidla den Fronknechten nachgeben und es wurde vereinbart, daß von nun an die Fronknechte die Hälfte der Gutsriegen am Tage, die andere Hälfte aber wie vorher nachts dreschen werden. Die Gerüchte vom Sieg der seidlaschen Fronknechte verbreiteten sich schnell in der Umgebung.⁴⁶

Wenn das von Gouvernementsregierung zur Unterdrückung des Widerstandes der Bauern ausgesandte Strafkommando von 100 Soldaten am 29. September 1805 auf dem Gute Kose-Uuemõisa ankam, entschlossen die örtlichen Bauern, sich der Bestrafung zu widersetzen und riefen die Bauern von Nachbarschaft zu Hilfe.

⁴³ Kahk, J. Rahutused, 387–396.

⁴⁴ Ibid., 405.

⁴⁵ Ibid., 399–401.

⁴⁶ Ibid., 406.

In nächsten zwei Tagen versammelten sich bei dem Kuivajõe Kruge Bauern aus mehr als 7 Nachbargütern. Sie bewaffneten sich mit Keulen, aber hatten auch 6 Jagdgewehre und eine Pistole. Der Bauernkrug hatte sich in einen Stab des Aufstandes und ein Kriegslager verwandelt, wo man unter Führung von Kõlli Toomas und seinen Gehilfen auch übte zu marschieren. "Wir sprachen vieles untereinander", gestand später ein Bauernknecht Türgi Tõnu, "und einer wiegelte den anderen auf und da wurde entschlossen, wenn es nötig ist, sich auch dem Militär zu widersetzen". Die Bauern waren überzeugt, daß man zu tun habe "... nur mit einem alten Herrn Rosen (die Strafexpedition war geführt vom Gouvernementsregierungsrat Rosen – J. K.), wen die Gutsherren gesandt haben und von dem der Kaiser nichts wüßte."⁴⁷

In diesen Tagen hatten einige Bauern einen von ihren Anführern, Põua Päärna Mait, den Estländischen König genannt. Darauf hatte aber Mait, wie er vor dem Gericht aussagte, geantwortet, daß er ja ein schöner König wäre, wer nicht schreiben könne und wie könnte er dann seine Befehle bekannt machen. Es scheint auch, daß Kõlli Toomas von einigen Bauern General genannt wurde.⁴⁸

Am 30. September wurden die Bauern nach Kose-Uuemõisa gefordert. Kõlli Toomas und Harmi Ewart ließen die Bauern sich in Reih und Glied aufstellen und marschierten in Kolonne zum Gutshofe. Baron Rosen, der die Soldaten ihre Gewehre laden ließ, kam ihnen mit Militär entgegen. Die auf dem Felde stattgefundenen Unterredungen blieben ohne Erfolg – die Bauern deklarierten, daß sie die Riegen nicht nachts dreschen werden und fragten Rosen, wo die zwei Fuhren mit richtigem Gesetze, wo auf jeder dritten Seite die Unterschrift des Kaisers stehe und was mit einem schwarzen und mit zwei roten Siegeln versehen sei, geblieben sind. Wenn man den Bauern zu erklären versuchte, daß für Livland und Estland besondere Gesetze ausgegeben wären, dann antworteten die Bauern, daß Christ sein Blut für alle Menschen gleich vergossen habe und darum müßten für alle gleiche Gesetze sein. Nach erfolglosen Unterredungen marschierten die Fronknechte zurück zu Kuivajõe Krug. An demselben Tag kamen aus Tallinn zurück die Abgesandten, die versucht hatten, das livländische Gesetzbuch zu kaufen, aber ein solches nicht gefunden hatten. An folgendem Tage waren einige Bauern in der Kirche und wenn am Ende des Kirchendienstes der Pastor die amtliche Publikation über die Richtigkeit des estländischen Bauerngesetzes vorlas, entstand in der Kirche ein mürrisches Getöse.⁴⁹

Am nächsten Tage waren die beim Kruge versammelten Bauern sehr kriegerisch gestimmt. Auch hatte sich ein Gerücht verbreitet, daß die Soldaten nur Platzpatronen hätten. Um Mittag des 2. Oktober näherte sich dem Gute eine militärisch geordnete Kolonne mit zwei aus Hemden gemachten Fahnen und eigenartiger Militärmusik (eine Geige und eine als Trommel benutzte Ofentür). Ihnen entgegen kam Rosen, der die Soldaten in die Linie aufstellte. Wenn die beiden Kolonnen sich einander näherten verlor ein Bauer die Nerven, lief dem kommandierenden Kapitän zu und fiel vor ihm auf die Knie. Die Soldaten, die es für den Anfang der Attacke hielten, eröffneten Feuer, worauf auch die Bauern mit ihren Keulen und einigen Feuerwaffen in Angriff gingen. Der erbitterte Kampf dauerte eine Weile und einige Soldaten ergriffen Flucht. Am Ende entschieden den Ausgang des Kampfes die Feuerwaffen der Soldaten. Von den Bauern fielen 6 auf dem Kampffelde und 3 starben später an ihren Wunden. Von der anderen Seite wurden Kapitän Muskein und Unteroffizier Filippov getötet, 5 Soldaten waren verwundet.

⁴⁷ Kahk, J. Rahutused, 464–466, 488.

⁴⁸ Ibid., 467.

⁴⁹ Ibid., 470–476.

Der Aufstand in Kose-Uuemõisa rief in Tallinn Panik hervor. Die Gouvernementsregierung forderte militärische Hilfe und am 31. Oktober – 20 Tage vor der Schlacht bei Austerlitz – wurde von Bauernunruhen in Estland und von dem Aufstand in Kose-Uuemõisa Alexander I. vorgetragen. Der Kaiser befahl, nach Livland und Estland je ein Reserveregiment zu senden. Wenn sich später ausstellte, daß die Lage nicht so gefährlich war, wurden die Regimenter nicht gesandt.⁵⁰

Die Regierungskommissionen, die die Bauerngesetze vorbereitet hatten, wußten ganz gut, daß man, um den gleichen Effekt wie in Livland zu bekommen, auch in Estland die Vermessung der Bauernländereien durchführen müsse. Ihrerseits weigerte sich die Estländische Ritterschaft hartnäckig das zu tun und behauptete, daß die kostspieligen Landvermessungen die Gutsbesitzer von Estland ruinieren würden. Man war genötigt, Verordnungen auszugeben, die den nächtlichen Riegenderusch einigermaßen begrenzten, aber mehr wollte man nicht nachgeben.⁵¹ 1808 mußten die Regierungsbehörden sich mit der in Estland ausgebrochenen Hungersnot befassen und 1809 gab Alexander I. einen Ukas aus, der die estländische Ritterschaft verpflichtete, das Bauerngesetz von 1804 zu verbessern.⁵²

Wenn der sich 1810 versammelte estländische Landtag es versuchte, sich dem kaiserlichen Willen zu widersetzen, so wurde er von dem Zivil-Gouverneur Baron Uexküll am 10. Juni zu Ordnung gerufen und schon am 21. Juni wurde in der speziellen Kommission für die Verbesserung des Bauerngesetzes ein Antrag gestellt, daß man vielleicht zur Befreiung der Bauern schreiten müsse. Der Gedanke war den Adligen nicht mehr so fremd, weil ja 1807 die Bauern in Preußen frei erklärt waren.⁵³

Der Landrat Jacob Georg v. Berg besorgte sich die Unterstützung des ehemaligen General-Gouverneurs von Estland, des Prinzen Oldenbourg, und bekam über ihn die prinzipielle Einwilligung Alexanders I. Der Landtag von 1811 entschloß, die Leibeigenschaft in Estland aufzuheben, und das von einem engeren Ausschuß ausgearbeitete neue Bauerngesetz wurde 1816 von dem Kaiser bestätigt.⁵⁴

Auch in Livland hatte sich die Bauernfrage kompliziert. Nach dem Gesetze von 1804 mußten die Gutsherren, bei denen es sich nach Landvermessung ausstellte, daß sie von Bauern Übermäßiges gefordert hatten, die Bauern kompensieren. Wie es sich herausstellte, hätte ungefähr ein Drittel von livländischen Gutsherren eine solche Kompensation zu zahlen.⁵⁵ Aber wenn die Bauern frei erklärt würden, fiel die Frage von der Kompensation automatisch weg.

Eine gute Einsicht in die Standpunkte und Meinungen der livländischen Gutsherren geben die Materialien der Diskussion, die sich in Livland am Vorabend der Bauernbefreiung entfaltete.

Eigentlich waren alle Diskussionsteilnehmer der Meinung, daß man die Bauern freilassen muß – die Frage war, wie es zu tun. "Jedem das seine. Dem Gutsherr bleibe das Eigenthum des Landes, dem Bauer die freie Benützung seiner Kraft ...", erklärte H. v. Hagemester, der die Diskussion eröffnete. Ein estnischer Bauer, mit dem er gesprochen hatte, hätte das Bauerngesetz von 1804 mit einem

⁵⁰ Kahk, J. Rahutused, 507.

⁵¹ Ibid., 524.

⁵² Ibid., 532–533.

⁵³ Gernet, A. v. Geschichte, 141.

⁵⁴ Ibid., 141–150.

⁵⁵ Кахк Ю. "Остзейский путь" перехода от феодализма к капитализму. Крестьяне и помещики Эстляндии и Лифляндии в XVII–первой половине XIX века. Таллинн, 1988, 240.

alten Pferd mit neuem Sattel verglichen. Um die Lage der Bauern wirklich zu verbessern, schlug Hagemeister vor, dem befreiten Bauer den erblichen Besitz seines Gesindes zu lassen und das Maximum der Pachtsumme zu bestimmen.⁵⁶ Entgegengesetzter Meinung waren Gutsherren, die sich auf die Lehre von A. Smith stützend behaupteten, daß der Gutsherr völlig freie Hände hinsichtlich der Bauern und ihrer Länder bekommen muß, weil die gerechten Verpflichtungen nur in freier Konkurrenz entstehen könnten. "Nur aus freier Konkurrenz kann sich das Rechte und Dauernde mit der Zeit entwickeln ...". Dabei wollte man die Fronen beibehalten und äußerte zynisch die Meinung: "Ob man hierbei sich den ackerbaureibenden Bauer als leibeigen denken oder frei nennen will, scheint auf seine Verhältnisse keinen besonderen Einfluß zu haben." Nur ein Teilnehmer der Diskussion, der Kronlandmesser Schröder, wies darauf hin, daß man die Auflösung der Leibeigenschaft mit Hilfe des staatlichen Kredits durchführen könnte.⁵⁷

Bis zu dieser Zeit dauerten die Klagen der Bauern über übermäßige Leistungen. Mit der Freilassung der Bauern konnte man von allen diesen Sorgen befreit werden, weil damit die Wackenbuch-Normen ihre gesetzliche Kraft verloren. Ungeachtet dessen waren die Meinungen der livländischen Adligen geteilt, man zögerte, die Aufhebung der Leibeigenschaft auszurufen und erst, nachdem der General-Gouverneur Paulucci den Landtag von 1818 im Falle der Weigerung mit seinem Rücktritt gedroht hatte, wurde entschieden, die Bauern zu befreien.⁵⁸

Nachdem die Gefahr entstanden war, daß auch in Kurland die Regierung eine Land-Vermessung und Katastrierung durchführen läßt, entschied sich auch die kurländische Ritterschaft für die Bauernbefreiung und das nach dem Beispiele des estländischen gemachte Gesetz wurde 1818 promulgiert. Das 1818 vom Kaiser bestätigte livländische Gesetz wurde 1819 ausgerufen.⁵⁹

In den Bauerngesetzen über die Befreiung war sehr detailliert vorgesehen, wie man die Rente- und Dienstkontrakte zu schließen hatte. Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres hätten alle Knechte und Mägde sich bei dem speziell dafür eingesetzten Kirchspielmakler zu registrieren, und von den vom Makler ausgestellten Listen hätten später die Wirte die ihnen nötigen Dienstboten auszusuchen. Schon lettischer Historiker B. Abers veräußerte Zweifel darüber, daß alle solche Rente- und Dienstverhältnisse eingeführt und betreffende Dokumente zusammengestellt würden.⁶⁰ Der Autor dieser Zeilen konnte in den Archiven keine bäuerlichen Arrendekontrakte im eigentlichen Sinne aus dem zweiten Viertel des 19. Jh. finden. In einigen erhaltenen primitiven Verträgen, die zwischen dem Gutsherren und Bauern geschlossen wurden, war kurz und bündig geschrieben, daß die Bauernstellen für wackenbuchmäßigen Gehorch ausgegeben wurden. Eigentliche Arrendekontrakte wurden nur mit Krüger, Schmiede und Müller geschlossen.⁶¹ Es scheint, daß in Wirklichkeit die Gutsherren in der Regel den Bauern keine "freien Vertäge" aufdringen konnten.

Eine Hälfte der livländischen Bauernwirte mußte nach dem Gesetze Martinmas 1822, die andere Hälfte 1823 auf den Gutshöfen erscheinen und da Bescheid geben, ob sie bereit wären, noch 3 Jahre wackenbuchmäßige

⁵⁶ **Sivers, J. v.** Zur Geschichte der Bauern-freiheit in Livland. Wiederdruck einer Reihe von Flugschriften und Zeitungsartikeln aus den Jahren 1817–1818. Riga, 1878, 1–10.

⁵⁷ *Ibid.*, 32–36, 67, 73–76, 97–101, 117.

⁵⁸ **Tobien, A. v.** Die Agrargesetzgebung, I, 353.

⁵⁹ *Ibid.*, 333–338, 357.

⁶⁰ **Ābers, B.** Vidzemes zemnieku stāvoklis 19. gs. pirmā pusē. Rīgā, 1936, 155–156.

⁶¹ **Каж Ю.** К вопросу о социально-экономическом характере так называемого периода барщинной аренды. – In: Генезис капитализма. Москва, 1965, 359–377.

Leistungen zu erfüllen (danach könnten die Leistungen beliebig erhöht werden) oder, wenn sie das zu tun weigerten, müßten sie sofort ihre Stellen räumen und sich anderswo hinbegeben. Diese den Bauern gänzlich unverständliche Fragestellung empörte die Bauern und 1822–23 weigerte sich ungefähr ein Fünftel der livländischen Bauernwirte, dieser Forderung zuzustimmen. Sie weigerten sich auch ihre Zusage zu geben, ihre Gemeindebeamten zu wählen und sich von ihren Stellen zu entfernen in der sicheren Überzeugung, daß bald das richtige kaiserliche Gesetz ausgerufen würde, das ihnen die Freiheit und das Land gebe.⁶²

Um den Widerstand der Bauern zu brechen, wurden 1822–23 militärische Strafkommandos nach den Dörfern gesandt, die unter Führung der Adelsbeamten den Bauern Prügelstrafen erteilten. In ihren Klagen und vor den Richtern erklärten die Bauern, daß: "... wenn der Kaiser die Bauern freigelassen habe, da gibt er ihnen auch das Land ...". Der Bauernwirt Pödra Jaak erklärte, daß "... er von dem Gerichte bitte, seine Fronen zu vermindern und wenn es da nicht erlaubt wird, da reicht er seine Klage bei dem Hochwohlgeborenen Zivil-Oberverwalter in Riga ein, und wenn er auch da kein Gehör findet, da hat er Kraft genug, um nach Petersburg zu gehen und da sich mit der untertänigsten Bitte an die kaiserliche Majestät selbst zu wenden ...". Auf der Insel Saaremaa versuchte ein reicherer Bauer nach Eröffnung des neuen Gesetzes selbst das Krongut in Arrende zu nehmen. Darauf baten die anderen Bauern, das Krongut unter ihnen zu teilen. Einige Bauern erklärten, daß sie nur dem Kaiser und Gott, nicht aber den Gutsherren dienen wollten. Ein Bauer erklärte, daß man sein Land von ihm nicht wegnehmen könne, aber "... er wolle und werde nicht dienen ...". Die Bauern erklärten, daß sie wie die auf der anderen Seite des Peipussees lebenden Kronbauern nur Geldrente dem Kaiser zahlen wollen. Man nannte auch die genaue Summe, die man bereit war zu zahlen – 5 Assignationsrubel für einen Talerwert von Land.⁶³

In einigen Fällen waren auch eigenartige "geschichtliche Motive" zu hören. Am Ende des Jahres 1822 rapportierte der Landmarschal von Saaremaa, daß die örtlichen Bauern untereinander viel von den alten Bauern-Burgen, die ihre Vorfahren vor 700 Jahren zu ihrer Verteidigung benutzt hatten, und über ihre Rechte als Ureinwohner gesprochen hätten. Pastor Haller von Röpina rapportierte im Januar 1823, daß örtliche Bauern in Verzweiflung gesprochen hätten: "... unsere Vorfahren sind ja auch von den Deutschen umgebracht worden." Aber die Bauern von Röpina forderten, daß man sie von der gehafteten Gutsfron befreie und waren sicher, daß die Bauernländereien ihnen gehören.⁶⁴

Die Mißwachsjahre verursachten in Livland in den Jahren 1840–41 und 1845–46 eine schreckliche Hungersnot, es fanden Fälle des Hungertodes statt, und Bauern starben massenweise an den in den Dörfern grassierten Epidemien. Die Gerüchte von der Auswanderung der Bauern in Nachbargouvernements verbreiteten sich in Livland und Ende Mai 1841 kamen Bauern von den Kreisen Cesis und Valga nach Riga und baten in der Gouvernementsregierung – weil sie sich in Livland nicht mehr ernähren können – um Erlaubnis nach Süd-Rußland auszuwandern, um da Land zu bekommen. 1845–46 verbreiteten sich in Livland die Gerüchte, daß die Bauern, die in den griechisch-orthodoxen Glauben (in den kaiserlichen Glauben) übergehen, vom Kaiser Land bekämen. 1845–46 trat ungefähr ein Fünftel von allen livländischen Bauern in den "russischen Glauben" über.⁶⁵

⁶² Kahk, J. Eesti talurahva, 77.

⁶³ Ibid., 63–66, 73, 76, 100–101.

⁶⁴ Ibid., 63, 93–95.

⁶⁵ Kruus, H. Talurahva käärimine Lõuna-Eestis XIX sajandi 40-ndail aastail. Tartu, 1930, 39, 45; Eesti talurahva ajalugu, I. 617–618.

Die Landfrage nahm von dieser Zeit an eine wichtige Stelle in den Forderungen der Bauern an – obwohl sie nicht in der Art einer Forderung der Rückgabe des Landes, sondern in verschiedenen, manchmal halb-phantastischen Plänen, das Land zu bekommen, formuliert waren. Es ist nicht ganz klar, warum die Landfrage neben den Forderungen der Fronverminderung (die 1858 von neuem sehr laut wurden) in 1840er Jahren akut wurde. Die Materialien der Gemeindeggerichte sprechen davon, daß die Fragen des Landeigentums in den Dörfern gerade von 1840er Jahren an mehr aktual wurden. Die Bauernwirte waren nicht mehr so bereit, den Knechten ihr "Lohnland" zu geben; die auf Bauernländern lebenden Häusler und Lostreiber wurden aus ihren Häusern vertrieben.⁶⁶ Es scheint, daß mit der Vergrößerung der Menschenzahl und mit der Entwicklung der geldwirtschaftlichen Beziehungen sich auch das Verhältnis der Bauern zu Fragen des Landeigentums einigermaßen veränderte.

Starke Unruhen brachen in diesem Jahr in Latgallien aus, als die Regierung 600 Bauern aus dem von Hunger geplagten Pskover Gouvernement nach Tobolsk übersiedelte. Das gab Anlaß zu Gerüchten, daß die Regierung die Bauern übersiedle und ihnen die Freiheit gäbe; es wurde auch gesprochen, daß die Bauern, die zur Arbeit beim Bauen der Eisenbahnlinien gingen, frei werden. In vielen Gegenden von Latgallien entstanden mit Stöcken und Sensen bewaffnete Bauernscharen, die ihre Dörfer verließen und wenn man sie hinderte, Widerstand leisteten und dabei von den kleineren Militärkommandos ihre Gewehre wegnahmen. Bei Nevel erhielt eine Schar von 2000 Bauern den Sieg über ein größeres Militärkommando. "Wir werden niemandem etwas tun, werden uns nur verteidigen," erklärten die Bauern, "und wollen nur zu unserem Kaiser gehen, um ihm zu zeigen, mit welchem Brot unsere Herren uns nähren." Die Bauern deklarierten auch, daß sie lieber sterben als zu ihren Herren zurückkehren. Nach Berechnungen von Brezgo nahmen an dieser Auswanderungsbewegung ungefähr 10 000 Bauern teil.⁶⁷

Im Sommer 1841 mußte der General-Gouverneur dem speziell in der Bauernfrage zusammengerufenen livländischen Adelskonvent mitteilen, daß nach Meinung der Regierung die "freien Verträge", nach welchen die Gutsherren beliebige Forderungen den Bauern stellen könnten (über die tatsächliche Lage in dieser Hinsicht haben wir bei Behandlung der Gesetze von 1816–1819 schon unsere Meinung veräußert), der Grund aller "Mißverhältnisse" seien und dagegen könnte nur die Rückkehr zu den Dienstregulierungen von 1804 Hilfe leisten.⁶⁸

Um die ritterschaftlichen Vorschläge vorzubereiten, rief der unlängst livländischer Gutsbesitzer gewordene aus Kurland stammende Hamilkar von Fölkersahm einige seiner Gesinnungsgenossen auf dem seinem Freunde Fr. v. Sivers gehörigen Gute Öisu im November 1841 zusammen. Die da unter Führung von Fölkersahm ausgearbeiteten Vorschläge sahen als eine temporäre Erleichterung die Wiedereinführung von Regeln des Bauerngesetzes von 1804 vor. Die Adelskommission, der diese Vorschläge übermittelt wurden, konstatierte: "Die offenkundige Vorliebe der Bauern für die Wackenbücher beweise hinlänglich, daß die durch sie festgelegte Dienstordnung keine drückende sei." Aber für eine grundsätzlichere Verbesserung der Lage schlug man vor, daß die Gutsherren einen wesentlichen Teil ihrer Bauernländereien, als im ewigen Besitz des Bauernstandes befindliches Land, abträten, daß sie nur Mitgliedern des Bauernstandes zu Arrende geben und verkaufen könnten. Der Verkauf von Bauernländereien sollte beschleunigt werden, weil man dadurch das

⁶⁶ **Kahk, J.** Murrangulised, 39–40.

⁶⁷ **Брезго Б. Р.** Очерки, 65–72.

⁶⁸ **Tobien, A. v.** Agrargesetzgebung, II, 50–51.

nötige Kapital bekommen konnte, mit welchem die Güter von Fronarbeit zu Lohnarbeit übergeführt werden konnten.⁶⁹

Auf dem Landtage von 1842 bildete sich aber eine starke Opposition, die die Wiederherstellung der Regeln von 1804 genehmigte, aber sich jeglicher Begrenzung der adligen Rechte auf das Landeigentum (hinsichtlich der Bauernländereien) kategorisch widersetzte. Weil die Landtagsbeschlüsse von 1842 die Regelung auf die Zukunft verschoben, war der General-Gouverneur Pahlen genötigt, mit seiner Verordnung die Regeln des Bauerngesetzes von 1804, über die Regelung der Leistungen und über das Verbot der Einziehung der Bauernländereien, einzuführen.⁷⁰

Von Oktober 1842 an wurde die Vorbereitung einem speziell von der Regierung gebildeten Ostseekomitee übergeben, wo auch die Deputaten von der Ritterschaft vertreten waren. In diesem Komitee hatten maßgebenden Einfluß der Domänenminister Graf Kisselew und andere höhere Beamten, die das Prinzip von der Regelung der Bauernverhältnisse in den westlichen Regionen des Zarenreiches (wo die Gutsherren Nicht-Russen waren) durchsetzen wollten. Fölkersahm, der ab 1845 an den Verhandlungen über die Bauernfrage wieder teilnahm, bewies, daß die Wackenbücher in der vorhandenen Form die Lage der Bauern nicht verbesserten, weil die Landkultur fortgeschritten war und neue früher nicht vorgeschriebene Arbeiten von den Bauern gefordert wurden.⁷¹ Abschließend kam das Ostseekomitee zum Beschluß, daß ein Teil des dem Adel gehörenden Landes zur Sicherstellung des Bestehens vom Bauernstande "... für immer zur unentziehbaren Benutzung den Bauerngemeinden zugestanden ..." wird.⁷² Dem Willen der höheren Regierungsbehörde konnte der Landtag sich nicht widersetzen, und 1847 wurde der Text des neuen Bauerngesetzes vom Landtag bestätigt. Am 9 Juli 1849 wurde das Gesetz (vorläufig für 6 Jahre) vom Kaiser bewilligt und nach Verfertigung der estnischen und lettischen Übersetzungen 1850 in Wirkung gesetzt.⁷³

Bei der Einführung des livländischen Bauerngesetzes von 1849 hatte der General-Gouverneur sich viel Mühe gegeben, um den Bauern von Anfang an klar zu machen, daß sie Fronen nach Wackenbüchern leisten werden. Ganz anders benahm man sich in Estland. Die Ritterschaft erreichte in letzter Minute, daß der Gesetztext in diesem Sinne verändert wurde, daß die anfänglich vorgesehene Wiedereinführung von Wackenbuchnormen auf unbestimmte Zeit (bis Durchführung der Landvermessungen) verschoben wurde. Darum erhielt das Gesetz viele Paragraphen, die die neueingeführten Fronen – Normen beschrieben und nur einen Paragraphen, der die Einführung dieser Normen verschob.⁷⁴ Es ist klar, daß diese Widersprüche Anlaß zu verschiedenen Gerüchten und Interpretationen gaben. Wieder wurden akut die wackenbuchmäßigen Normen und die Bauern, die das neue Gesetz "studiert" hatten, erklärten in vielen Gegenden, daß sie den Hilfsgehorch nicht leisten werden. Von Anfang an waren Bauernwirte kollektiv sehr aktiv und in vielen Fällen hielten Unterredungen mit dem Gutsherren nicht Gemeindeälteste, sondern andere mehr aktive Bauern oder wurde die Tätigkeit der Gemeindeältesten von anderen Bauern streng überwacht.⁷⁵ Die Bauern versammelten sich häufig in den Krugstuben, um das neue Gesetz zu lesen.⁷⁶

⁶⁹ **Tobien, A. v.** Agrargesetzgebung, II, 52–59.

⁷⁰ **Kahk, J.** Murrangulised, 78.

⁷¹ **Tobien, A. v.** Die Agrargesetzgebung, II, 131.

⁷² *Ibid.*, 147.

⁷³ *Ibid.*, 166–172, 187.

⁷⁴ **Kahk, J.** 1858. aasta talurahvarahutused, 89–90.

⁷⁵ *Ibid.*, 106–107.

⁷⁶ *Ibid.*, 125.

Am Ende Mai, als schon auf vielen Gütern des südlichen Teils des Kreises Harju die Bauern den Hilfsgehörch verweigert hatten, wurde dorthin eine militärische Strafexpedition gesandt. Mit blutigen Körperstrafen zwang man die Bauern, ein eidliches Versprechen zu geben, daß sie nach neuem Gesetz (in der gutsherrlichen Interpretation) Fronen leisten werden.

Auf dem Gute Mahtra entschlossen die Bauern, sich nicht strafen zu lassen und riefen ihre Nachbarn zu Hilfe. Am 2. Juni umringten ungefähr 800 Bauern das Strafkommando, spontan brach der Kampf los und die Soldaten wurden in die Flucht geschlagen (der kommandierende Kapitän Boguzki wurde erschlagen).

Die Zerschlagung des Strafkommandos rief in Tallinn und Petersburg Panik hervor. Auf Hilferufe des Gouverneurs von Estland entschloß man, Hilfstruppen von Petersburg mit Kriegsschiffen nach Estland zu senden; später begrenzte man sich mit örtlichen Truppen. Von dem Aufstand in Estland schrieben viele deutsche Zeitungen.⁷⁷ "Zuerst hat mich diese Nachricht auf das Unangenehmste berührt ..." gestand Alexander II. dem Ritterschaftshauptmann A. v. Keyserling am 12. Juli. "Ich begreife das Benehmen der Truppen in dem Handgemenge nicht – sie haben ... sich umringen lassen usw." Von seiner Seite klagte Keyserling über die Schwierigkeit der Lösung der Bauernfrage: "1804 versuchte man die Leistungen zu regulieren und hatte Unruhen; 1816 gab man die Freiheit ohne Störung (wir wissen, daß Keyserling wissend oder unwissend nicht die Wahrheit spricht – J. K.); jetzt wo man wieder die Arbeit von 1804 aufgenommen hat, hat man wieder Unruhen". Der Kaiser betonte, daß er wünsche, daß der Adel "... zufrieden und die Bauern zufrieden sein mögen." "Sagen Sie dem Adel, wenn er sich geirrt hat, soll er es offen gestehen und eilen, Verbesserungen in Vorschlag zu bringen ..." sagte Alexander II. am Ende der Audienz.⁷⁸

Heftige Bauernunruhen dauerten in Estland bis zum Herbst und ergriffen in diesem Jahre mehr als 75 Güter. Ihr wichtiges Resultat bestand darin, daß der Versuch der estländischen Ritterschaft eine neue Redaktion des Bauerngesetzes, das das Recht, Fronen zu fordern auf unbestimmte Zeit verlängert hätte, 1860 im Reichsrat durchfiel. Dabei wies der Vorsitzende des Reichsrats Fürst Orlov auf "... unglückliche Umstände, die die Einführung des neuen Bauerngesetzes in Estland begleiteten ..." Auch in Estland wurden die Grundsätze des livländischen Bauerngesetzes eingeführt. In diesen Jahren endete mit Fiasko auch der Versuch der livländischen Ritterschaft, von den Grundprinzipien der Reform von 1849 loszusagen.⁷⁹

Wovon zeugen die gebrachten Situations- und Aktionsbeschreibungen?

Als erstes versuchen wir die Antwort auf die Frage zu bekommen, warum und wogegen die Bauern eigentlich protestierten und kämpften?

Schon in einem 1976 publizierten Artikel versuchten wir auszufinden, ob eine Verbindung zwischen der ökonomischen Lage der Bauern und ihren Protestaktionen während der weitverbreiteten Unruhen existierte. Wir hatten Angaben von dem ersten Viertel des 19. Jh. von Süd-Estland über die ökonomische Lage der Bauern und die Höhe ihrer Leistungen und auch über die Verbreitung der Bauernunruhen in dieser Gegend (davon waren ergriffen 49 Güter). Es stellte sich heraus, daß sich die "... hauptsächlichen Indizien der ökonomischen Lage der Bauern in den von Bauernunruhen ergriffenen Gütern wenig unterschieden von den respektiven Merkmalen in den Gütern, deren Bauern nicht zum Kampfe schritten."⁸⁰ Eigentlich wurden von den Bauernstellen in den von Bauernunruhen ergriffenen Gütern verhältnismäßig weniger Fronen

⁷⁷ Kahk, J. 1858. aasta talurahvarahutused, 156–157, 220–222.

⁷⁸ 1858. aasta talurahvarahutused Eestis. Dokumente ja materjale. Tallinn, 1958, 254–256.

⁷⁹ Kahk, J. 1858. aasta talurahvarahutused, 234–240.

⁸⁰ Кахк Ю., Лиги Х. О связи между антифеодальными выступлениями крестьян и их положением. – История СССР, 1976, 2, 87–88.

gefordert als in den Gütern, wo die Bauern "ruhig" blieben – aber der Unterschied war nicht bedeutend. Es gab keinen automatischen Zusammenhang zwischen der Lage der Bauern und ihrer Bereitschaft zum aktiven Widerstand gegen die Gutsherren. S. Göttisch hat recht, wenn sie schreibt: "Die Widerstandsaktionen waren nicht willkürlicher Reflex, sondern folgten sehr genauen Vorstellungen darüber, was das feudale System den Untertanen abverlangen durfte."⁸¹ Schon 1961 hatte der Autor dieser Zeilen auf Grund der Analyse der Bauernunruhen in Estland darauf hingewiesen, daß die Bauern "... vor den Richtern nicht so viel über die Schwere der von ihnen geforderten Fronen oder über die Grausamkeit der Bestrafungen sprachen, sondern immer von den unrechtmäßig großen Leistungen oder von unbegründeten Strafen ... In den Bauernunruhen ... klingt manchmal sehr klar die Idee des eigenen Rechts der Bauern ..."⁸² Also protestierten die Bauern dann, wenn von ihnen unrechtmäßig viel gefordert wurde, wenn die Grundprinzipien des funktionierenden Systems gestört wurden.

Es ist sehr schwer, quantitative Angaben über weitverbreitete Bauernunruhen zu bekommen, weil die Dokumente oft nur von den von Unruhen ergriffenen Gegenden sprechen, ohne die genauere Zahl oder Namen der von den Unruhen ergriffenen Gütern anzugeben. In den hier gebrachten Diagrammen ist darum die Zahl der Akte des Widerstands während der Jahre der größeren Bauernunruhen kleiner angegeben, als es in der Wirklichkeit war. Aber eins kann man auf Grund dieser Diagramme behaupten – es gab keinen steten und beständigen Zuwachs von Bauernunruhen vom Ende des 17. Jh. bis Mitte des 19. Jh. Es gab viele Aufschwungswellen der Unruhen, die in der Regel von einigen "äußeren Faktoren", wie z.B. der Thronbesteigung des Monarchen, der Einführung von neuen Steuern oder der Vorbereitung und Durchführung einer Agrarreform veranlaßt wurden. Der Widerstandskampf der Bauern stellte an sich keinen endlosen Marsch in Richtung der Aufhebung der feudalen Formation dar, wie das Schema der marxistischen Geschichtsschreibung es vorschrieb. Schon in der DDR sind die Forscher, die den tatsächlichen Gang der Bauernbewegungen untersucht haben, zu der Schlußfolgerung gekommen, daß es keinen bäuerlichen Kampf um die Liquidation des Feudalsystems gab. G. Heitz und G. Vogler haben darauf hingewiesen, daß "... die feudalabhängige Bauernschaft subjektiv nicht die Zerstörung der Feudalordnung, sondern die Entwicklung der für ihre Existenz günstigen Bedingungen, die Festigung und den Ausbau ihrer Positionen als kleine Warenproduzenten anstrebte."⁸³

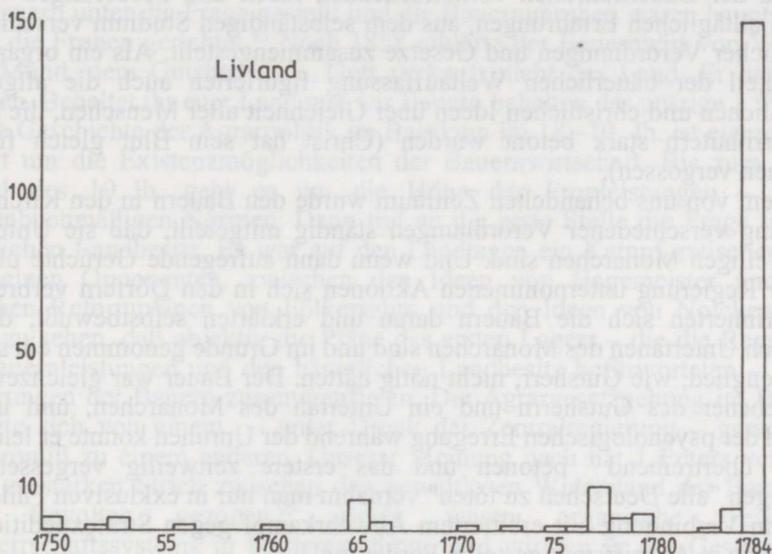
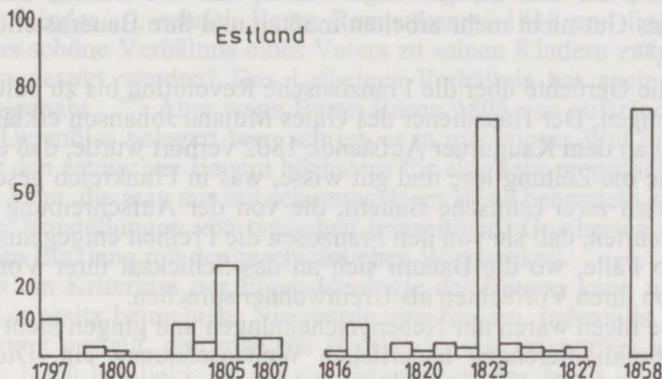
Nicht nur in der Phantasie des livländischen Zivil-Gouverneurs Richter, wie es in dem von ihm 1802 verfaßten Rapport beschrieben ist, gestalteten sich Schreckensbilder von den von aufklärerischen Aufwieglern zu blutiger Rebellion aufgehetzten Bauern.⁸⁴ Wenn heftigere Bauernunruhen ausbrachen, fürchtete man auf vielen Gütern und auch in Städten, daß alle "Stiefelträger" von den Bauern erschlagen werden. Neben Merkel und Petri, deren 1796–1805 verfaßte Kampfschriften einen wichtigen Einfluß auf die Agrargesetzgebung ausübten, gab es auch andere Deutsche, die mit den Bauern mitfühlten. Im September 1805 hatte ein "freier Mann", Christoph Freihold, in dem Konuerverer Krüge im Kreis Läänemaa die Bauern aufgerufen, sich dem Strafkommando mit Gewalt zu

⁸¹ Göttisch, S. Widerständigkeit leibeigener Untertanen auf schleswig-holsteinischen Gütern im 18. Jahrhundert. – HZ Bh 18, 369.

⁸² Kahk, J. Rahutused, 293.

⁸³ Heitz, G., Vogler, G. Agrarfrage, bäuerlicher Klassenkampf und bürgerliche Revolution in der Untergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus. – Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1980, 11, 1064.

⁸⁴ Kāpostiņš, A. Vidzemes zemnieku, 46–57.



Die Zahl der in Quellen angegebenen von Bauernunruhen ergriffenen Güter auf dem Territorium des gegenwärtigen Estlands (Gesamtzahl der Güter über 1000) und Livland-Oesel (Gesamtzahl ungefähr 1000).

widersetzen. Die Untersuchung stellte fest, daß man es in diesem Fall mit einem von seinem Gutsherrn vor 3 Jahren entflohenen Bauern zu tun hatte.⁸⁵ 1821 verteidigte der livländische Pastor Pabst aus "Menschenliebe", wie er selbst aussagte, die Rechte der sich ihren Gutsherren widersetzenen Bauern und wurde dafür seines Amtes enthoben.⁸⁶ 1817 wurde der estländische Kreisarzt Stender wegen Beihilfe zu den Bauern verdächtigt. In demselben Jahre hatte der Schulmeister der Stadt Võru, Grosberg, eine Bittschrift für die Bauern verfaßt. 1819 verfaßte der Rektor der Stadtschule von Haapsalu, Govinius, für die Bauern eine Bittschrift, weil er nach seinen eigenen Worten "... die Menschenrechte verteidigen wollte ..." 1822 erhielt die Gouvernementsregierung Information über

⁸⁵ Kahk, J. Rahutused, 402.

⁸⁶ Zutis, J. Vidzemes un Kurzemes zemnieku brīvlaišana, 73–88.

"einen Deutschen", der den Bauern erklärt hatte, daß die Bauern nach der Freilassung für das Gut nicht mehr arbeiten müßten und ihre Bauernstellen sich behalten könnten.⁸⁷

Auch waren die Gerüchte über die Französische Revolution bis zu baltischen Dörfern durchdrungen. Der Hausdiener des Gutes Mujanu Johanson erklärte, als er für Beteiligung an dem Kauguruer Aufstande 1802 verhört wurde, daß er zwei Mal in der Woche die Zeitung lese und gut wisse, was in Frankreich geschehen sei.⁸⁸ 1807 erklärten zwei estnische Bauern, die von der Aufschreibung in die Landmiliz heimkehrten, daß sie von den Franzosen die Freiheit entgegennehmen wollten.⁸⁹ Es gab Fälle, wo die Bauern sich an das Schicksal ihrer Vorfahren erinnerten und von ihren Vorrechten als Ureinwohner sprachen.

Aber alle diese Ideen waren nur Nebenerscheinungen und gingen nicht in den Kern der stets funktionierenden bäuerlichen Weltanschauung ein. Die auch während der Bauernunruhen vorherrschenden Ideen und Forderungen wurden aus den alltäglichen Erfahrungen, aus dem selbständigen Studium verschiedener behördlicher Verordnungen und Gesetze zusammengestellt. Als ein organischer Bestandteil der bäuerlichen Weltauffassung figurierten auch die allgemeinemenschlichen und christlichen Ideen über Gleichheit aller Menschen, die gerade bei Herrnhutern stark betont wurden (Christ hat sein Blut gleich für alle Menschen vergossen).

In dem von uns behandelten Zeitraum wurde den Bauern in den Kirchen bei Eröffnung verschiedener Verordnungen ständig mitgeteilt, daß sie Untertanen des jeweiligen Monarchen sind. Und wenn dann aufregende Gerüchte über die von der Regierung unternommenen Aktionen sich in den Dörfern verbreiteten, dann erinnerten sich die Bauern daran und erklärten selbstbewußt, daß sie eigentlich Untertanen des Monarchen sind und im Grunde genommen ein solches Zwischenglied, wie Gutsherr, nicht nötig hätten. Der Bauer war gleichzeitig ein Untergebener des Gutsherrn und ein Untertan des Monarchen, und in dem Zustand der psychologischen Erregung während der Unruhen konnte er leicht das letztere übertreibend betonen und das erstere zeitweilig vergessen. Die Drohungen "alle Deutschen zu töten" vernahm man nur in exklusiven Fällen und immer in Verbindung mit erbittertem Abwehrkampf gegen Strafexpeditionen – nie als eine in Angriffsmut gestellte Forderung.

Die Bauern konnten leicht aus dem Stande der mit schrecklichen Drohungen verbundenen Erregung in den Stand der hoffnungslosen Unterwerfung übergehen. In der Seele des Bauern kämpften der selbstbewußte Untertan des Monarchen mit dem unterwürfigen Untergebenen des Gutsherrn. Während jedes Aufstandes standen nebeneinander Bauern, die zum entschlossenen Widerstand aufriefen und Bauern, die kniefallend bereit waren, sich zu unterwerfen.

Von der anderen Seite kann man sagen, daß in der Seele eines Gutsbesitzers gleichzeitig ein rücksichtslos seine Bauern exploitierender Unternehmer und ein sie patriarchalisch behandelnder Gutsherr lebten. Auf jedem Landtag gab es Kämpfe zwischen den die Interessen der Bauern in Rücksicht nehmenden und sie ignorierenden Adligen. Graf L. A. Mellin, der aktiv an der Vorbereitung des Bauerngesetzes von 1804 teilgenommen hatte, schrieb: "Es entstanden unter dem Adel zwey Parteyen Für und Wider die Bauern und es herrschten heftige Debatten."⁹⁰ Die Gutsherren konnten sowohl sehr philanthropisch-patriarchalische als auch menschenfeindliche Gedanken über die Bauern veräußern.

⁸⁷ Kahk, J. Eesti talurahva, 91–92.

⁸⁸ Kāpostinš, A. Vidzemes zemnieku, 48.

⁸⁹ Kahk, J. Rahutused, 219–221.

⁹⁰ Mellin, L. A. Noch einiges über die Bauernangelegenheit in Liefland. Riga, 1824, 11.

"Ich sage uns, denn unsere Leibeigenen gehören zu unserer Familie, sie sind unsere Kinder ...", schrieb Baron Rennenkampf 1818 und fragte: "Und warum soll das schöne Verhältnis eines Vaters zu seinen Kindern zwischen Herren und Bauern gestört werden? Das Leibeigen-Verhältnis hat auch seine sehr guten Seiten gehabt ..."91 Aber wenn Baron Rosen 1805 von aufständischen Bauern in Kose-Uuemõisa belagert war, schrieb er in machtloser Wut in seinem Rapport, daß er den estnischen Bauern höchstens für eine sehr menschenähnliche Kreatur halten kann, die man nur mit schonungsloser Härte behandeln müßte.⁹²

Die Vorstellungen von typischen (einseitigen) Gutsherren oder Bauern sind nicht im Einklang mit der geschichtlichen Wirklichkeit.

Als ein Kriterium der Eigen-Ideologie der Bauern kann man ihr Verhalten zum Lanbesitz betrachten. Nie wurde von Bauern, jedenfalls im Baltikum, die Forderung gestellt, daß man die Hofsländer der Privatgüter unter ihnen teilen müßte. Nach P. Blickle wurde der Grundbesitz des Adels im allgemeinen nicht von Bauern unter die Frage gestellt und die Bauernunruhen waren hauptsächlich gegen die Fronen gerichtet.⁹³ Noch 1858 erklärte der Bauernwirt von Vöhmuta, Mart Münd, dem Gutsherrn: "... Gott verkauft nicht das Land. Er hat es uns gegeben. Behaltet ihr euer Land und wir Bauern behalten das unsrige ..."94

Die Geschichte der Agrarpolitik im Baltikum im 18.–19. Jh. ist eigentlich ein Kampf um die Existenzmöglichkeiten der Bauernwirtschaft. Bis zum zweiten Viertel des 19. Jh. geht es um die Höhe der Fronleistungen – um die wackebuchmäßigen Normen. Dann trat an die erste Stelle die Frage von dem bäuerlichen Landbesitz. Es war auf den Landtagen ein Kampf zwischen Sivers und seinen Opponenten, zwischen den Ideen von Hagemeister und Bock, zwischen Reformplänen von Fölkersahm und den Ideen von Nolcken. Es ist leicht zu sehen, daß objektiv die Pläne des ersten Lagers – die die Regulierung der Bauernleistungen und den bäuerlichen Landbesitz befürworteten – mit den Forderungen der Bauern zusammenfielen. Die Agrargesetzgebung im Baltikum bewegte sich von einem – unter Druck der Zentralregierung – gewonnenen Kompromiß zu einem anderen. Unserer Meinung nach hat J. Peters vergeblich einen zu starken Strich zwischen den gewaltlosen Widerstand der Bauern und ihren Revolten gezogen.⁹⁵ Beide waren organische Teile des Gutsherrschaftssystems in breiterem Sinne und wirkten in der Gestaltung der geschichtlichen Entwicklung mit. Gerade wegen des hartnäckigen Widerstandes der Bauern und der periodisch ausbrechenden Bauernunruhen wurden die schlimmsten Entwicklungsvarianten vermieden und beide – sowohl Guts- als auch Bauernwirtschaften – kamen aus den Reformen mit beachtenswertem Entwicklungspotential aus. Was L. Enders über die in Brandenburg durchgeführten Agrarreformen geschrieben hat, könnte man auch über Baltikum sagen. Als mit den Agrarreformen "... die Ablösung der Frondienste eingeleitet und die Umwandlung des beschränkten bäuerlichen Besitz- und Nutzungsrechts am Grund und Boden in Grundeigentum reguliert wurde, vollzog der Staat (und die Ritterschaften unter Druck der bäuerlichen Forderungen – unser Zusatz, J. K.) nur nach, was die Bauern seit Jahrzehnten forderten, widerständig zu erzwingen suchten ... persönliche Freiheit, Umwandlung der Dienste in Dienstgeld bis hin zu vollem Eigentum und Unabhängigkeit von Patrimonialherrn."⁹⁶

⁹¹ [Rennenkampf]. Bemerkungen über die Leibeigenschaft in Liefland und ihre Aufhebung. Kopenhagen, 1818, 2, 234.

⁹² Eesti NSV ajaloo lugemik, I. Tallinn, 1960, 43.

⁹³ Blickle, P. Unruhen in ständischer Gesellschaft 1300–1800. – In: Enzyklopädie der deutschen Geschichte, I. München, 1988, 105.

⁹⁴ 1858. aasta talurahvarahutused, 284.

⁹⁵ Peters, J. Eigensinn und Widerstand im Alltag, 92.

⁹⁶ Enders, L. Individuum und Gesellschaft. Bäuerliche Aktionsräume in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg. – HZ Bh 18, 177.

Mit den in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführten Reformen ging die Zeit des Gutswirtschaftssystems zu Ende. An Stelle des Gutsherrn ist eigentlich der Großlandbesitzer getreten, an Stelle des Bauern der Kleingrundbesitzer oder Farmer.

Das gutsherrlich-bäuerliche Dialog-Duell kam zu Ende mit einer vom Adel zugegebenen und vom Kaiser bestätigten Garantierung der Rechte des Bauernstandes auf ihr Land. Zur Zeit – in dem komplizierten Prozesse der Rückkehr zur Marktwirtschaft im Baltikum – ist die Frage von den Möglichkeiten der Weiterexistenz des Bauerntums wiederum aktual geworden. Man muß sich von neuem über die Probleme der Erhaltung der bäuerlichen Lebensweise Gedanken machen.⁹⁷

Inwieweit diese Verallgemeinerungen nur für Baltikum mit ihrer spezifischen staatlich-nationalen Struktur gelten, und inwieweit sie mehr allgemeinere ost-europäische Entwicklungstendenzen widerspiegeln, das müssen weitere komparativ-geschichtliche Studien zeigen.

⁹⁷ Siehe darüber **Abrahams, R., Kahk, J.** Barons and Farmers. Continuity and Transformation in Rural Estonia. Göteborg, 1994.

SÜSTEEM TALUPOEG–MÕISAHÄRRA–MONARH BALTIKUMIS 17.–19. SAJANDINI KONFLIKTSITUATSIOONIDE PÕHJAL

Juhan KAHK

Teoorjusel baseeruv mõisamajandus arenes Baltikumis täielikult välja 17. sajandil ja jõudis oma arengu lõppjärku 19. sajandi keskel. Kogu selle aja jooksul käis võitlus mõisa ja talu vahel. Mõis püüdis talult võimalikult palju tööjõudu ära võtta ja talu seda võimalikult vähe ära anda. Algusest lõpuni sekkus Baltikumis mõisa ja talu vahekordadesse energiliselt keskvõim. Juba talupoja kaebus kohtu- või ametiasutusse oli protestivorm, sest tüliasja lahendamine läbirääkimiste teel mõisaga oli nurjunud. Väga sageli tõid talupoegade protestid kaasa karistuse kaebuse esitamise eest. Kohale saadeti karistussalgad. Tekkisid kokkupõrked, mida on käsitatud ülestõusudena. Viimase sajandi jooksul on aadli agrarpoliitikat ja talupoegade proteste (talurahvalikumist) põhjalikult uurinud baltisaksa, eesti ja läti ajaloolased. Erineva põhjalikkusega on läbi uuritud üle 620 vastupanuakti. Nende uuringute tulemusi analüüsid on autor püüdnud leida uusi lähtekohti süsteemi talupoeg–mõisnik–monarh toimimise mõistmiseks.

Rootsi valitsuse agraarreformid 17. sajandi lõpul olid sel ajal kogu Euroopas ilmeva keskvõimu bürokraatliku sekumise kohalik väljendusvorm. Redutseerides mõisaid tagasi riigile ja kehtestades kontrolli talupoegade tööjõu kasutamise üle esines riigivõim kõrgfeodaali rollis, kes oli huvitatud oma väljarenditud mõisate tootmisvõimsuse säilimisest. Kuigi talude koormised nende mõisakohustusi fikseerivate vakuraamatute sisseseadmisega üldiselt ei vähenenud, oli tähtis see, et riiklikult kehtestati talupoegade poolt aktsepteeritud põhimõte: nende koormiste sõltuvus nende käes oleva maa suuruselt ja headuselt. Põhjasõja järel võis talupoegade olukord ajutiselt halveneda, ent ilmselt jäi püsima nende õigus mõisnike peale kaevata.

Juba 18. sajandi keskpaigast alates hakkas tsaarivalitsus nõudma, et koormised viidaks uuesti sõltuvusse maast ja uuesti kehtestataks "rootsi normid". Algas võitlus agraarreformide ümber. Seda tõukasid tagant keskvõimu ja ka kohalike mõisnike hirmu esile kutsuvad talurahvarahutused ning valgustusmeelsete publitsistide kriitika. Esialgu keskenduti riigi poolt kontrollitavate vakuraamatunormide kehtestamisele. Alates 19. sajandi teisest veerandist tõusis esiplaanile talurahva õigus nende käsutuses olevale maale, kuigi ka vakuraamatunormide küsimus jäi aktuaalseks ja tõsis plahvatuslikult esile 1858. aastal.

Konfliktide käigus ilmnes selgesti nii mõisnike kui ka talupoegade omapärane kahestumine. Talupoeg oli üheaegselt oma mõisahärra alandlik teener ja ka monarhi iseteadlik alam, kes suurte rahutuste ajal teatas, et mõisnikke ei ole üldse vaja ja ta on nõus koormisi kandma ainult monarhile. Radikaalsed ähvardused kõik saksad maha lüüa kõlasid vaid äärmise psüühilise ärrituse korral. Kuigi talupojad end mehiselt kaitsesid karistussalkade vastu, ei olnud nende võitlused kunagi aktiivset pealetungivat laadi. Kuni 19. sajandi lõpuni ei tõstatanud talupojad kunagi eramõisate maade konfiskeerimise nõuet, maatutele loodeti saada maad kroonumõisatest. Samal ajal olid mõisnikud ühelt poolt oma talupoegi halastamatult ekspluateerivad ettevõtjad, teiselt poolt aga nende hea käekäigu pärast muret tundvad patriarhaalsed mõisahärrad. Nii konservatiiv-patriarhaalsed mõisnikud kui ka talupojad tunnustasid vakuraamatunorme ja talupoegade õigust maale ning olid seega agraarpoliitilises võitluses objektiivselt liitlased.

Kogu 18.–19. sajandi agraarpoliitiline võitlus oli võitlus talupoja kaitse reegleid tunnustavate ja mittetunnustavate aadli- ja riigipoliitikute vahel. Liiguti ühelt kompromissilt teisele. Kuni 19. sajandi keskpaigani kehtisid talu teatud määral kaitsvad reeglid. Süsteem talupoeg–mõisahärra–monarh toimis Baltikumis lõpptulemusena selliselt, et hoiti ära talu ülemäärane nõrgenemine. Nii mõis kui ka talu väljusid 19. sajandi keskpaigas lõpule jõudnud reformiperioodist üsnagi tugeva arengupotentsiaaliga, kuid ka teisenenuna – mõisahärrast oli saanud suurmaomanik ja talupojast väikemaomanik.

ТРЕУГОЛЬНИК “КРЕСТЬЯНИН–ПОМЕЩИК–МОНАРХ” В СИСТЕМЕ АГРАРНО-ПОЛИТИЧЕСКИХ ОТНОШЕНИЙ В ПРИБАЛТИКЕ XVII–XIX ВЕКОВ НА ОСНОВЕ ИЗУЧЕНИЯ КОНФЛИКТНЫХ СИТУАЦИЙ

Юхан КАХК

По результатам изучения многочисленных исследований, посвященных аграрной политике и крестьянским волнениям в Прибалтике XVII–XIX вв., дается обзор аграрно-политического развития края через призму взаимоотношений крестьянства, помещиков и властей.

В конце XVII в. шведская администрация ввела в Прибалтике новый, приспособленный к местным условиям порядок налогообложения: исходить при возложении повинностей прежде всего из производственного потенциала крестьянских дворов. Объем и характер повинностей должны были быть соразмерными площади и качеству крестьянской земли, которая измерялась и оценивалась под государственным контролем.

С середины XVIII в. царское правительство принудило помещиков вернуться к “шведской” системе. До второй четверти XIX в. крестьяне, выступая против помещиков, требовали не отмены повинностей вообще, а лишь их соответствия государственным нормам. Во второй четверти XIX в. крестьяне выступали уже с требованиями наделения их землей, причем землей казенной, а не отобранной в порядке конфискации у помещиков, права собственности на землю и урегулирования повинностей.

В ходе решения этих вопросов дворянство разделилось на два лагеря – на тех, кто считал, что число повинностей следует увеличить, а крестьянские земли передать в дворянскую собственность, и на тех, кто был согласен в той или иной мере учитывать интересы крестьян в части повинностей и владения землей. В конечном итоге возобладала политика компромиссов, которая и стала доминировать в аграрно-политическом развитии Прибалтики.